Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5783

01. 10. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1160/76 und Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein, der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 über die Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [3]), und in der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 [4]) sind einige Lücken und Unstimmigkeiten festgestellt worden. Einige Bestimmungen dieser Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern.

Zur Vermeidung von Verwaltungsschwierigkeiten ist es unerläßlich, den Zeitpunkt um sechs Monate zu verschieben, der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 sowie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [5]) genannt ist.

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1165/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif [6]) wurde eine Ungenauigkeit in bezug auf die Spalte der vertragsmäßigen Zollsätze eingeführt. Infolgedessen ist der Anhang des Gemeinsamen Zolltarifs zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70

Artikel 1

In Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält der vierte Unterabsatz folgende Fassung:

„Unbeschadet der Bestimmungen des zweiten Unterabsatzes ist die alkoholische Gärung der im ersten Absatz genannten Erzeugnisse auf dem geographischen Gebiet der Gemeinschaft untersagt."

Artikel 2

1. In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält Punkt 3 a dritter Gedankenstrich folgende Fassung:

   „— der durch Zusatz zu einem nicht gegorenen Traubensaft gewonnene Traubensaft mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, der ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 27 a stammt".

2. In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhalten der letzte Gedankenstrich von Punkt 14

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 1
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 38
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 39

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

und der letzte Gedankenstrich von Punkt 15 folgende Fassung:

„— in Behältnissen bis zu zwei Litern angeboten wird".

TITEL II

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76

Artikel 3

Der in Artikel 41 zweiter Unterabsatz zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 genannte Zeitpunkt des 1. Juli 1977 wird durch den 1. Januar 1978 ersetzt.

TITEL III

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76

Artikel 4

Der in Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 genannte Zeitpunkt des 1. Juli 1977 wird durch den 1. Januar 1978 ersetzt.

TITEL IV

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68

Artikel 5

In der Tabelle betreffend die Tarifnummer 20.07 des Anhangs „Gemeinsamer Zolltarif-Anhang" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 sind in der dritten Spalte „Vertragsmäßiger Zollsatz" sämtliche Hinweise „(b)" sowie die Fußnote „(b)" unter dieser Tabelle zu streichen.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

1. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 treten am 1. September 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1160/76, (EWG) Nr. 816/70, (EWG) Nr. 1164/76 und (EWG) Nr. 950/68 sind einige Lücken und Unstimmigkeiten festgestellt worden.

Mit dieser Verordnung sollen in diesen Verordnungen die erforderlichen Änderungen getroffen werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 109/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.